

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung

- am 4. September 2017 die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege
  - am 30. November 2020 die erste Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege:
- beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege in der Stadt Limbach-Oberfrohna im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.

## **§ 2**

### **Betreuungszeit**

Die maximalen Betreuungszeiten betragen 9 Stunden für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder. Darüber hinaus ist in besonderen Ausnahmefällen eine Betreuung mit der vorherigen Genehmigung der Stadt möglich. Diese Betreuungszeiten sind von den Sorgeberechtigten zu beantragen und in geeigneter Form nachzuweisen.

## **§ 3**

### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Limbach-Oberfrohna erhebt die Stadt Limbach-Oberfrohna monatlich Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson und die zeitweise Schließung der

Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte**

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt

- a) für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 20 Prozent der nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten eines Kinderkrippenplatzes des vorletzten Jahres,
- b) für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres 30 Prozent der nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten eines Kindergartenplatzes des vorletzten Jahres,

maximal jedoch der Höchstbetrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG je Einrichtungsart.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge werden nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG wie folgt abgesenkt:

Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen:

- für das 2. Kind um 40 %
- für das 3. Kind um 80 %
- ab dem 4. Kind um 100 %

Für Alleinerziehende:

- für das 1. Kind um 10 %
- für das 2. Kind um 50 %
- für das 3. Kind um 90 %
- ab dem 4. Kind um 100 %

(3) Die jeweils geltenden Beträge werden rechtzeitig vorab öffentlich bekannt gemacht.

(4) Für den Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes wird der Elternbeitrag nach Abs. 1 Buchst. a erhoben.

## **§ 6**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Limbach-Oberfrohna festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Der Elternbeitrag enthält nicht den Verpflegungskostenersatz. Dieser ist direkt an die Kindertagespflegeperson zu entrichten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

\*\*\*

Die mit der ersten Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege vom 14. Dezember 2020 geänderten §§ 3, 5 und 6 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.